



11/SN-127/ME

Österreichischer Gewerkschaftsbund

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Hohenstaufengasse 10–12
A-1011 Wien, Postfach 155
Telefon (0222) 63 37 11, 63 86 86 Durchwahl

Telegramm-Adresse: Gewebund Wien
Fernschreiber (07) 4316
Bank für Arbeit und Wirtschaft AG Wien,
Konto Nr. 10-22500-1
Postsparkasse Wien, Konto Nr. 1808.005

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 4. APR. 1985
Von: 9. APR. 1985
Unser Zeichen Bi/Pr/Ra Wien, 1985 03 29

Betreff: Entwurf der 2. Novelle zum Schülerbeihilfengesetz 1983.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt die Anpassungen an die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes gemäß Ziffer 2 bis 7 des vorliegenden Entwurfs.

Durch die Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit, die Berücksichtigung der Investitionsrücklage bei der Einkommensermittlung von Selbständigen, den Ausschluß von Vermögenssteuerpflichtigen und den Absetzbetrag bei Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit werden wertvolle Beiträge zu einer gerechteren Gestaltung der Einkommensermittlung geleistet.

Die Einkommensermittlung in der Landwirtschaft ist jedoch noch nicht befriedigend gelöst.

In diesem Zusammenhang verweist der Österreichische Gewerkschaftsbund auf die beiliegende Kopie der Stellungnahme zum Studienförderungsgesetz. Die dort unterbreiteten Vorschläge gelten sinngemäß auch für das Schülerbeihilfengesetz.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund fordert mit Nachdruck die Anhebung der ersten Staffel für die Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung gemäß § 12 Abs. 6 von S 40.000,- auf S 48.000,-. Nur so kommt der Absetzbetrag für Unselbständige voll zum tragen. Dieser Absetzbetrag sollte überdies mit S 10.000,- festgelegt werden.

Um der sozialen Lage der Familien besser Rechnung zu tragen, sollte der Absetzbetrag gemäß § 12 Abs. 9 Z. 1 auf S 23.500,- angehoben werden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund setzt sich schließlich auch für eine Anhebung der Grundbeträge um 4% ein, um die Kaufkraft der Beihilfen zu erhalten und den Bezieherkreis gegenüber 1984/85 gleichzuhalten.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung dieser Vorschläge bei der Endredaktion des Gesetzesentwurfs.

Anton Berna
Präsident



Fritz Verzetsnitsch
Leitender Sekretär